

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

**Kaisen – Stift Betriebsgesellschaft mbH,
Bremerhavener Straße 155, 28219 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Kaisen - Stift Betriebsgesellschaft mbH, Auf den Häfen 30/32, 28203 Bremen, im folgenden Einrichtungsträger genannt, für den Personenkreis wesentlich behinderter minderjähriger Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 54 ff. SGB XII und den Bestimmungen der §§ 45 ff. Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im vollstationären Wohnheim Kaisen - Stift, Rethfeldsfleet 9, 28357 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem als Anlage beigefügtem und somit vertraglich festgelegtem Leistungstyp „Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der zur Zeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie die der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **24 Plätzen** an folgendem Standort zugrunde:

Rethfeldsfleet 13, 28357 Bremen.

Diese Plätze sind vorrangig für Bremer Leistungsberechtigte vorzuhalten. Näheres zur räumlichen erforderlichen Ausstattung und den Bewertungsgrundsätzen und dem Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 (2) SGB XII ist der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, bezüglich der betriebsnotwendigen Anlagen auch der Ziffer 6 der vorstehend genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird gemäß der abgestimmten Personalschlüssel für die Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 für den unter Ziffer 1.1 genannten Personenkreis für die Zeit vom **1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2015** ein Entgeltsatz in € pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	19,46	131,65	14,66	23,27	189,05
Hilfebedarfs- gruppe 2	19,46	249,99	14,66	23,27	307,38.

3.2 Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** wird analog der unter Ziffer 3.1 genannten Regelung folgendes Platzgeld (laut § 18 Absatz 1 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag festgelegt:

	Einr. Entgelt gesamt	Abschlag 10% G/M-P	Abwesenheits- vergütung gesamt	
Hilfebedarfs- gruppe 1	189,05	15,11	173,94	
Hilfebedarfs- gruppe 2	307,38	26,95	280,45.	Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Aufgrund **klientenbezogener Besonderheiten** können **bis zu 8 Plätzen** mit der **HBG 2** belegt werden. Eine Überschreitung der Platzvergabe nach HBG 2 ist nicht zulässig. 1 Platz darf für Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege mit HBG 2 belegt werden, sofern die aktuelle Belegung keine Zuweisung auf einen regulären Platz mit HBG 1 erlaubt.

3.4 Für den Personenkreis mit Zusatzbedarf am Tag sind ausschließlich die bis zu 8 Plätze mit der Bezahlung nach HBG 2 vorgesehen.

3.5 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der Ziffer 7 der anliegenden Kalkulationsunterlagen zu entnehmen. Die anerkannten Personalwerte sind unter den Ziffern 4 bis 6 der beigefügten Kalkulationsunterlagen aufgeführt. Die als Anlage 3 zum BremLRV SGB XII benannten Kalkulationsunterlagen sind gleichzeitig Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Ebenfalls Vertragsbestandteil wird die Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 76 Absatz 2 SGB XII regelt.

3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) 3 Monate nach Ende der Laufzeit bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **1. Januar 2015** für eine unbegrenzte Dauer, jedoch mit einer **Mindestlaufzeit bis einschließlich 31. Dezember 2015**, abgeschlossen.

5.2 Eine teilweise bzw. vollständige Kündigung dieser Vereinbarung in Schriftform ist frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Unabhängig von dem Recht des jeweiligen Vertragspartners nach Auslaufen der Mindestdauer des Vertrags auf sofortige Aufnahme der Vertragsverhandlungen wird eine Frist von 6 Wochen nach der Mitteilung einer der Vertragsparteien über die Absicht der Aufnahme von Vertragsneuverhandlungen vereinbart. Sofern wesentliche inhaltliche bzw. strukturelle Veränderungen eintreten sollten bzw. angekündigt werden oder seitens einer der Vertragsparteien beabsichtigt ist, diese umzusetzen, verpflichten sich die Vertragsparteien, innerhalb von 3 Monaten nach der erstmaligen Bekanntgabe dieser Veränderung in neue Leistungsverhandlungen einzutreten.

5.3 Unberührt von diesen Regelungen verbleiben die Möglichkeiten einer Vertragsanpassung aufgrund landesrahmenrechtlicher Veränderungen.

5.4 Des Weiteren wird ungeachtet der unter Ziffer 5.2 vereinbarten Kündigungsfrist in Anbetracht der langen Verhandlungszeit dieses Vertrags es dem Vertragspartner ermöglicht, ohne Einhaltung der genannten Frist von 6 Wochen bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes, z. B. einer anstehenden Tarifierhöhung, zur Vertragsneuverhandlung aufzurufen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich – rechtlichen Vertrag.

Bremen, 04. Januar 2016

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration**



Einrichtungsträger:

Kalron-GUP
Betriebsgesellschaft mbH



rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Anlagen:

- Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB XII
- Leistungsbeschreibung „Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“